

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. April 2012

Nummer 13

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 172 Anerkennung einer Stiftung („Wolfgang Haag Stiftung“). S. 143
- 173 Landtagswahl am 13.05.2012 – Ernennung der Kreiswahlleiter/innen. S. 143
- 174 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Peter Runge). S. 159
- 175 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt). S. 159

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 176 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KS Recycling GmbH Co. KG. S. 159
- 177 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG in Duisburg. S. 159
- 178 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Rotbachs von km 0,0 bis km 19,8 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Münster/1 Karte. S. 160

179 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Eschbachs von km 0,000 bis km 9,575 und des Lobachs von km 0,000 bis km 3,706 im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln/1 Karte. S. 161

180 Bekanntmachung über die Offenlage von Planunterlagen zum geplanten Vorhaben der Suhrborg&Co GmbH zur Erweiterung des Verladehafens „Ellerdonk“ in Wesel-Bislich. S. 162

181 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 4 IVU-Wasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung; hier: ArcelorMittal Hochfeld GmbH in Duisburg. S. 163

Sozialangelegenheiten

182 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Rheurd. S. 164

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

183 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landgrenze für das Haushaltsjahr 2012. S. 164

184 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Wolfgang Koch). S. 165

185 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (KOK'in Nicole Bahnes). S. 165

186 Verlust eines Dienstausweises (PK'in Janine Ashworth). S. 166

Beilage: 2 Karten A 3

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**172 Anerkennung einer Stiftung
(„Wolfgang Haag Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13 – St.1570

Düsseldorf, den 22. März 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Wolfgang Haag Stiftung“

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19. März 2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 143

**173 Landtagswahl am 13.05.2012
Ernennung der Kreiswahlleiter/innen**

Bezirksregierung
31.01.01-Wahl 12

Düsseldorf, den 27. März 2012

Für die Landtagswahl am 13.05.2012 mache ich die im Regierungsbezirk Düsseldorf ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen einschließlich der Anschriften ihrer Dienststellen sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlordnung NRW (LWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631).

Im Auftrag
Liehr

Bezirksregierung: _____ Düsseldorf _____

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p>
<p>31 Wuppertal I 32 Wuppertal II 33 Wuppertal III – Solingen II</p>	<p>zu a) Dr. Slawig, Johannes Stadtdirektor</p> <p>zu b) Meyer, Frank Beigeordneter</p>	<p>Großkundenanschrift:</p> <p>Stadtverwaltung Wuppertal Ressort 101.4 42269 Wuppertal</p> <p>Zustell- /Lieferanschrift:</p> <p>Stadtverwaltung Wuppertal Ressort 101.4 An der Bergbahn 33 42289 Wuppertal</p>	<p>1. 0202/563-0 2. 0202/563-8020 3. Stadtverwaltung@wuppertal.de</p> <p>zu a) 1. 0202/563-6606 2. 0202/563-8012 3. stadtdirektor.dr.slawig@stadt.wuppertal.de</p> <p>zu b) 1. 0202/563-4397 2. 0202/563-4823 3. geschaeftsbereich-1.2@stadt.wuppertal.de</p> <p>zu c) Ressort 101.4 – Statistik und Wahlen Dirk Fey</p> <p>1. 0202/563-5168 2. 0202/563-8030 3. dirk.fey@stadt.wuppertal.de</p>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf_____

1 Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -	2 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters	3 Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -	4 1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -
33 Solingen II – Wuppertal III	Wird durch Wuppertal besetzt		
34 Solingen I	a) Feith, Norbert Oberbürgermeister b) Hoferichter, Hartmut Stadtdirektor	Stadt Solingen Der Oberbürgermeister Wahlamt Postfach 100165 42601 Solingen Lieferanschrift: Gasstraße 22 b 42657 Solingen	a) fon 0212 – 290 – 3400 fax 0212 – 290 – 3402 <u>n.feith@solingen.de</u> b) fon 0212 – 290 – 4211 fax 0212 – 290 – 4209 <u>h.hoferichter@solingen.de</u> c) Wahlamt <u>Wahlen@solingen.de</u> Stadtdienstleiter Mike Häusgen Fon 0212 – 290 – 2177 Fax 0212 – 290 – 742177 <u>m.haeusgen@solingen.de</u> Vertreter Dirk May Fon 0212 – 290 - 2190 Fax 0212 – 290 – 2288 <u>d.may@solingen.de</u>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf___

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und/der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p>
<p>35 Remscheid</p>	<p>a) Henkelmann, Dr. Christian Beigeordneter</p> <p>b) Wilding, Beate Oberbürgermeisterin</p>	<p>Stadt Remscheid Die Oberbürgermeisterin Theodor-Heuss-Platz 1 42849 Remscheid</p>	<p>a) 1. 02191-16-3499 2. 02191-16-3496 3. christian.henkelmann@remscheid.de</p> <p>b) 1. 02191-16-2288 2. 02191-16-2621 3. Beate.wilding@remscheid.de</p> <p>c) 1. 02191-16-3984 Herr Hoffmann 2. 02191-16-3261 Wahlamt 3. wahlen@remscheid.de</p>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf___

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p>
<p>36 Mettmann I 37 Mettmann II 38 Mettmann III 39 Mettmann IV</p>	<p>a) Hendele, Thomas (Landrat)</p> <p>b) Richter, Martin M. (Kreisdirektor)</p>	<p>Kreis Mettmann Der Kreiswahlleiter Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann</p>	<p>a) Kreiswahlleiter Herr Hendele</p> <p>1. Tel.: 02104 / 99-1001 2. Fax: 02104 / 99-4022 3. Mail: landrat@kreis-mettmann.de</p> <p>b) Stellvertreter Herr Richter</p> <p>1. Tel.: 02104 / 99-1002 2. Fax: 02104 / 99-4012 3. Mail: kreisdirektor@kreis-mettmann.de</p> <p>c) Dienststelle</p> <p>Herr Schönfisch Tel.: 02104 / 99-1621</p> <p>Herr Tödter Tel.: 02104 / 99-1633</p> <p>Fax: 02104 / 99-4575</p> <p>Mail: wahlamt@kreis-mettmann.de</p>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und/der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p>
<p>Kreisfreie Stadt Düsseldorf 40 Düsseldorf I 41 Düsseldorf II 42 Düsseldorf III 43 Düsseldorf IV</p>	<p>a) Elbers, Dirk, Oberbürgermeister</p> <p>b) Dr. Keller, Stephan, Beigeordneter</p>	<p>Landeshauptstadt Düsseldorf Marktplatz 2 40200 Düsseldorf</p> <p>Landeshauptstadt Düsseldorf Zollstraße 4 40200 Düsseldorf</p> <p><u>Anschrift des Amtes für Statistik und Wahlen</u> Stadtverwaltung Düsseldorf Amt für Statistik und Wahlen - Amt 12/1 Brinckmannstraße 5 40200 Düsseldorf</p>	<p>1. a) (0211) 89-92000 2. a) (0211) 89-29111 3. a) ODirkElbers@Duesseldorf.de</p> <p>1. b) (0211) 89-93795 2. b) (0211) 89-29003 3. b) stephan.keller@duesseldorf.de</p> <p>1. c) (0211) 89-93329, -93331, -93338 2. c) (0211) 89-29076 3. c) manfred.golschinski@duesseldorf.de rainer.huebner@duesseldorf.de marcus.hamannt@duesseldorf.de</p>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf___

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/dies</p> <p>a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/dies</p> <p>a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und/der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p>
<p>44 Neuss I 45 Neuss II 46 Neuss III</p>	<p>a) Petrauschke, Hans-Jürgen, Landrat b) Graul, Ingolf, Ltd. Kreisrechtsdirektor</p>	<p>Für a) und b) Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich</p>	<p>a)</p> <p>1. 02181/601-1010 2. 02181/601-2400 3. <u>landrat@rhein-kreis-neuss.de</u></p> <p>b)</p> <p>1. 02181/601-1030 2. 02181/601-2262 3. <u>ingolf.graul@rhein-kreis-neuss.de</u></p> <p>c)</p> <p>1. 02181/601-3200 1. 02181/601-3210 2. 02181/601-3299 3. <u>ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de</u></p> <p>Ansprechpartner: Kreisverwaltungsdirektor Klein Kreisverwaltungsrätin Kopp</p>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf___

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p> <p>Stadt Krefeld 47 Krefeld I 48 Krefeld II</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p> <p>a) Kathstede, Gregor Oberbürgermeister</p> <p>b) Zielke, Beate Stadtdirektorin</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p> <p>Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister Rathaus Von-der-Leyen-Platz 1 47798 Krefeld</p> <p>Postanschrift: Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister 47792 Krefeld</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) -</p> <p>2. Telefax-Nummer(n)</p> <p>3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p> <p>a) Kreiswahlleiter 1. (0 21 51) 86 – 1000 2. (0 21 51) 86 – 2010 3. gregor.kathstede@krefeld.de</p> <p>b) Stellvertreterin 1. (0 21 51) 86 – 1010 2. (0 21 51) 86 – 1012 3. beate.zielke@krefeld.de</p> <p>c) Wahlamt Neuhausen, Hans-Jürgen 1. (0 21 51) 86 – 1381 2. (0 21 51) 86 – 1360 3. juergen.neuhausen@krefeld.de</p> <p>Weinberg, Bernd 1. (0 21 51) 86 – 1361 2. (0 21 51) 86 – 1360 3. bernd.weinberg@krefeld.de</p>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf___

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p>
<p>49 Mönchengladbach I 50 Mönchengladbach II</p>	<p>a) Oberbürgermeister Norbert Bude b) Stadtdirektor Bernd Kuckels</p>	<p>Stadt Mönchengladbach Fachbereich Bürgerservice Abteilung Wahlen (Org. Ziffer 31.10) Markt 11 e 41236 Mönchengladbach</p>	<p>a) 1. 02161/252500 2. 02161/252509 3. <u>Norbert.Bude@moenchengladbach.de</u> b) 1. 02161/253000 2. 02161/253004 3. <u>Bernd.Kuckels@moenchengladbach.de</u> c) 1. 02161/258150 – Jürgen Strehlow 2. 02161/258125 3. <u>Jueigen.Strehlow@moenchengladbach.de</u> 1. 02161/258126 –Andre Sakowitz 2. 02161/258125 3. <u>Andre.Sakowitz@moenchengladbach.de</u></p>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf_____

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p>
<p>Wahlkreise 51 – Viersen I und 52 – Viersen II</p>	<p>a) Ottmann, Peter, Landrat b) Dr. Coenen, Andreas, Kreisdirektor</p>	<p>Kreisverwaltung Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen</p> <p>oder</p> <p>Postfach 41707 Viersen</p>	<p>a) 1. 02162 / 39-1016 oder –1015 2. 02162 / 39-1049 3. landrat@kreis-viersen.de</p> <p>b) 1. 02162 / 39-1006 oder -1007 2. 02162 / 39-1049 3. andreas.coenen@kreis-viersen.de</p> <p>c) 1. 02162 / 39-1042 oder -1041 2. 02162 / 39-1040 3. christian.busch@kreis-viersen.de und marco.hally@kreis-viersen.de</p>

Bezirksregierung: ___Düsseldorf___

1	2	3	4
Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -	1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -
53 Kleve I 54 Kleve II	a) Spreen, Wolfgang Landrat b) Suerick, Wilfried Ltd. Kreisverwaltungsdirektor/ Allgemeiner Vertreter	Kreisverwaltung Nassauerallee 15 – 23 47533 Kleve Postfach 15 52 47515 Kleve wie vor	1a) 02821/85-239 1b) 02821/85-265 1c) 02821/85-161 (Fr. Windmüller) -169 (Fr. Lamers) 2) 02821/85-510 3) <u>wahlleiter@kreis-kleve.de</u>
1	2	3	4

Bezirksregierung: ___Düsseldorf___

Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -	1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en)
55 - Oberhausen I - 56 - Oberhausen II – Wesel I -	a.) Wehling, Klaus Oberbürgermeister b.) Reinhard Frind Erster Beigeordneter	a.) Stadt Oberhausen Schwartzstr. 72 46042 Oberhausen b.) Stadt Oberhausen Schwartzstr. 72 46042 Oberhausen	- mit Namen der Ansprechpartner/innen - a.) 0208/825-2238 0208/825-5000 klaus.wehling@oberhausen.de b.) 0208/825-2190 0208/825-5460 reinhard.frind@oberhausen.de c.) Stadt Oberhausen Bereich Statistik und Wahlen Essener Str. 66 Jürgen Ludwiczak 46047 Oberhausen 0208/825-2171 02087825-5121 (Fax) juergen.ludwiczak@oberhausen.de

Bezirksregierung: ___Düsseldorf___

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p> <p>60 Duisburg I 61 Duisburg II 62 Duisburg III 63 Duisburg IV</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p> <p>a) Dr. Greulich, Peter Stadtdirektor b) Dr. Langner, Peter Stadtkämmerer</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p> <p>Stadt Duisburg - Rathaus - Burgplatz 19 47049 Duisburg</p> <p>Anschrift des Wahlamtes: Stadt Duisburg Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik Bismarckstr. 150-158 47049 Duisburg</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p> <p>a) 1. 0203 283-0 (283-5040) 2. 0203 283-4608 3. umweltdezernat@stadt-duisburg.de b) 1. 0203 283-0 (283-2011) 2. 0203 283-3967 3. dr.langner@stadt-duisburg.de c) Opitz, Michaela 1. 0203 283-2892 2. 0203 283-4738 3. stabsstellei-03@stadt-duisburg.de</p>

Bezirksregierung: __Düsseldorf__

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/des</p> <p>a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) -</p> <p>2. Telefax-Nummer(n)</p> <p>3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/des</p> <p>a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der</p> <p>c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p>
<p>64 (Mülheim I)</p>	<p>a) Mühlenfeld, Dagmar Oberbürgermeisterin</p> <p>b) Dr. Steinfort, Frank Stadtdirektor</p>	<p>Stadt Mülheim an der Ruhr</p> <p>Rats- und Rechtsamt</p> <p>Am Rathaus 1 (Gebäude: Rathaus) 45468 Mülheim an der Ruhr</p> <p>Postfach 10 19 53 45466 Mülheim an der Ruhr</p>	<p>1.</p> <p>a) (0208) 455-9901</p> <p>b) (0208) 455-9941</p> <p>c) (0208) 455-3030</p> <p>2.</p> <p>a) (0208) 455-9909</p> <p>b) (0208) 455-9949</p> <p>c) (0208) 455-3099 oder 455-583030</p> <p>3.</p> <p>a) Dagmar.Muehlenfeld@muelheim-ruhr.de</p> <p>b) Frank.Steinfort@muelheim-ruhr.de</p> <p>c) Dirk.Klever@muelheim-ruhr.de (Rats- und Rechtsamt)</p>

Bezirksregierung: __Düsseldorf__

1	2	3	4
<p>Wahlkreis(e) - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift - auch Zustellanschrift -</p>	<p>1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en)</p> <p>der/des a) Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters und/der c) Dienststelle - mit Namen der Ansprechpartner/innen -</p> <p>a) 1. 0201/88-88000 2. 0201/88-88010 3. oberbuergemeister@essen.de</p> <p>b) 1. 0201/88-88600 2. 0201/88-88610 3. best@essen.de</p> <p>c) Stadt Essen Der Oberbürgermeister Wahlamt 45121 Essen 1. 0201/8812300 2. 0201/8812012 3. amt12@essen.de</p>
<p>65 Essen I – Mülheim II 66 Essen II 67 Essen III 68 Essen IV</p> <p>65 Essen I – Mülheim II 66 Essen II 67 Essen III 68 Essen IV</p>	<p>a) Reinhard Paß Oberbürgermeister</p> <p>b) Hans-Jürgen Best Stadtdirektor</p>	<p>a) Stadt Essen, Rathaus Porscheplatz 1, 45121 Essen</p> <p>b) Stadt Essen Lindenallee 10, 45121 Essen</p>	

174 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Peter Runge)

Bezirksregierung
31.03.02.01-2416-0320

Düsseldorf, den 23. März 2012

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Peter Runge
Hunsbrückstraße 1 b
47906 Kempen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Werner Bahnen

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 159

175 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt)

Bezirksregierung
31.03.02.01-2416-0462

Düsseldorf, den 22. März 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt
Rheinberger Straße 359
47475 Karnp-Lintfort

erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Werner Bahnen ist am 30.11.2011 erloschen.

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 159

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma KS Recycling GmbH Co. KG

Bezirksregierung
52.03-0949739-0000-747

Düsseldorf, den 4. April 2012

Antrag der Firma KS Recycling GmbH Co. KG Raiffeisenstr. 38, 47665 Sonsbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma KS Recycling GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 02.12.2011 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zum Wiederaufbau der Energiezentrale 2 und der Verlagerung der Grundölfiltration am Standort Raiffeisenstr. 38 in 47665 Sonsbeck gestellt.

Die Energiezentrale 2 wurde bei einem Brand am 07.06.2011 zerstört. Ein Antrag nach § 16 BImSchG zum Wiederaufbau wurde erforderlich.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 159

177 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid GmbH & Co. KG in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0109/11/0902.1

Düsseldorf, den 28. März 2012

Antrag der TanQuid GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Großtanklager

Die TanQuid GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 02.08.2011 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Großtanklager durch „Wiedereinbindung des Dämpfespeichers G1“ in das Gaspendelsystem auf dem Standort Ölinsele 2 in 47138 Duisburg gestellt. Antragsgegenstand ist der Einbau eines ZO-Gebläses zwischen den Dämpfespeichers G1 und dem Gaspendelsystem.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 159

178 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Rotbachs von km 0,0 bis km 19,8 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Münster

Bezirksregierung
54.03.02 – Rotbach und Nebengewässer
Düsseldorf, den 26. März 2012

– Überschwemmungsgebietsverordnung „Rotbach und Nebengewässer“ –

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- §§ 112, 113, 136, 138, 140, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Die Überschwemmungsgebiete des Rotbachs von km 0,0 bis km 19,8 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Münster werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie betreffen die Flächen beiderseits des Rotbachs und der Nebengewässer im Bereich der Stadt Dinslaken, der Stadt Voerde, der Stadt Oberhausen und der Stadt Bottrop, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung bean-

sprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

Der Rotbach und seine Nebengewässer liegen überwiegend im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf und zum Teil im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster. An der Grenze der beiden Bezirksregierungen sind teilweise auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierung Düsseldorf und die Bezirksregierung Münster zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 16.02.2011 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Rotbachs und der Nebengewässer bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3 c (GSK3C).

(2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 9 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern

können oder die fortgeschwemmt werden können,

6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, beim Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, beim Bürgermeister der Stadt Voerde, beim Bürgermeister der Stadt Dinslaken und beim Landrat des Kreises Wesel sowie bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rotbachs vom 09.03.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 158) erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 26. März 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Anne Lütkes

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 160

179 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Eschbachs von km 0,000 bis km 9,575 und des Lobachs von km 0,000 bis km 3,706 im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln

Bezirksregierung
54.03.02 – Eschbach und Lobach

Düsseldorf, den 26. März 2012

– Überschwemmungsgebietsverordnung „Eschbach und Lobach“ –

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- §§ 112, 113, 136, 138, 140, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Die Überschwemmungsgebiete des Eschbachs von km 0,000 bis km 9,575 und des Lobachs von km 0,000 bis km 3,706 werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie betreffen die Flächen beiderseits des Eschbachs und des Lobachs im Bereich der Stadt Remscheid, der Stadt Solingen und der Stadt Wermelskirchen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mit Hilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

In dem Gewässerabschnitt des Eschbachs von km 3,100 bis km 9,130 sind auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 21.01.2011 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Eschbachs in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen Auflage 3 c (GSK3 C).

(2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 3 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen

Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113

LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen

Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid, beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen, beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft und

hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht

festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. März 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Anne Lütkes

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 161

180 Bekanntmachung über die Offenlage von Planunterlagen zum geplanten Vorhaben der Suhrborg&Co GmbH zur Erweiterung des Verladehafens „Ellerdonk“ in Wesel-Bislich

Bezirksregierung
54.04.01.01

Düsseldorf, den 23. März 2012

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Änderung im Bereich des Hafens der Fa. Suhrborg&Co. GmbH in Bislich

Hier: Anhörung

Die Firma Suhrborg & Co. GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Erweiterung des Verladehafens in Bislich bei Rhein-km 825,6 rechtes Ufer gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **16.04.2012 bis 15.05.2012 einschließlich**

während der Dienststunden im **Rathaus der Stadt Wesel**, Klever-Torplatz 1 in 46483 Wesel

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **29.05.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.01**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszei-

tungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 162

181 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 4 IVU-Wasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung; hier: ArcelorMittal Hochfeld GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
54.07.04. DU-220/09

Düsseldorf, den 27. März 2012

Die Firma

ArcelorMittal Hochfeld GmbH
Wörthstr. 125
47053 Duisburg

– nachfolgend Unternehmerin genannt –

hat mit Unterlagen vom 09.09.2009 in der Fassung vom 16.01.2012 gemäß § 59 i. V. m. § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 59 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die private Abwasseranlage der ArcelorMittal Ruhrort GmbH beantragt. Zweck der Einleitung ist die Entsorgung der auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin beim Betrieb des Drahtwalzwerkes anfallenden Abwässer.

Da die Errichtung und der Betrieb des Drahtwalzwerkes einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, findet die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) vom 19.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5

Absätze 1 bis 3 IVU-VO Wasser sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht gegen die Erteilung der beantragten Indirekteinleitergenehmigung keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 IVU-VO Wasser gebe ich hiermit bekannt, dass der Unternehmerin mit Bescheid vom 19.03.2012 die wasserrechtliche Genehmigung erteilt wurde, die beim Betrieb des Drahtwalzwerkes anfallenden Abwässer in die private Abwasseranlage der ArcelorMittal Ruhrort GmbH einzuleiten.

Im Auftrag
gez. Saßmannshausen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 163

Sozialangelegenheiten

182 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Rheurd

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 23. März 2012

FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde

St. Martinus in Rheurd

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 §2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Rheurd, St. Hubertus in Rheurd (Schaephuysen) und St. Antonius in Kempen (Tönisberg) mit Wirkung vom 07. Juni 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus

in Rheurd zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Rheurd.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Nikolaus in Rheurd, St. Hubertus in Rheurd (Schaephuysen) und St. Antonius in Kempen (Tönisberg) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martinus sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Nikolaus in Rheurd. Die Kirchen St. Antonius in Kempen (Tönisberg) und St. Hubertus in Rheurd (Schaephuysen) werden Filialkirchen.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Martinus über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Martinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, den 12. März 2012

† Felix Glen
AZ: no-39/2011
5. Ausfertigung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 164

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

183 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbertag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 22.03.2012 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.610.727,00 EUR
in der Ausgabe auf 2.610.727,00 EUR

Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 9.243.991,00 EUR
in der Ausgabe auf 9.243.991,00 EUR
festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **720.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **3.000,00 Euro** nicht übersteigen
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.329.258,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6033 EUR je 1,00 SUR Messbetrag bzw. auf **60,33 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1912 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **19,12 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **13,13 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **65,65 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **131,30 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 22. März 2012

Der Deichgraf

Herbert Scheers

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 164

184

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Wolfgang Koch)

Polizeipräsidium Essen
SG ZA 21- 42.01

Essen, den 21. März 2012

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0209338, ausgestellt am 18.11.2002 durch die LZPD NRW für PHK Wolfgang Koch, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 165

185 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (KOK'in Nicole Bahnes)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Mettmann
ZA 2.1

Mettmann, den 19. März 2012

Der von dem LZPD NRW in Linnich für die Kriminaloberkommissarin Nicole Bahnes am 27.03.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 0316647 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 165

186 Verlust eines Dienstausweises
(PK'in Janine Ashworth)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Viersen
58.02.09

Viersen, den 28. März 2012

Der Dienstausweis der PK'in Janine Ashworth, Nr. 1267187, ausgestellt am 02.02.2012 für die Kreispolizeibehörde Viersen, ist durch Diebstahl in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Die am 15.3.2012 erfolgte Ungültigkeitserklärung für den Dienstausweis Nr. 0201027 erfolgte aufgrund eines Missverständnisses. Hierbei handelt es sich um den vorherigen Dienstausweis der Frau Ashworth, dessen Gültigkeit bereits abgelaufen war.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 166



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach